

# Satzung Kraftfahrergewerkschaft im CGB

## INHALTSVERZEICHNIS

Präambel .....	2
§1 Name, Sitz, Organisationsbereich und Geschäftsjahr .....	2
§2 Ziele und Aufgaben der KFG .....	2
§3 Verhältnis zu anderen Gewerkschaften/Organisationen .....	2
§4 Organe und Wahlen .....	2
§5 Gliederung .....	4
§6 Mitgliedschaft und Beiträge .....	5
§7 Beendigung der Mitgliedschaft .....	6
§8 Mitgliedsausweis .....	6
§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	6
§10 Leistungen .....	6
§11 Unterstützung bei Streik und Aussperrung .....	7
§12 Gemaßregelten Unterstützung .....	7
§13 Streik .....	7
§14 Arbeitsunfallversicherung .....	8
§15 Ausschluss des Rechtsweges .....	8
§16 Auflösung .....	8
§17 Inkrafttreten .....	8

# Satzung Kraftfahrergewerkschaft im CGB

## Präambel

Die Kraftfahrergewerkschaft im CGB bekennt sich zur Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Alle in dieser Satzung aufgeführten Ämter können in gleicher Weise von allen Menschen guten Willens ausgeführt werden, unabhängig von der formalen Sprachregelung in der Satzung.

## §1

### Name, Sitz, Organisationsbereich und Geschäftsjahr

1. Die Gewerkschaft führt den Namen Kraftfahrergewerkschaft im CGB, Kurzform: KFG.
2. Sitz der Organisation ist Duisburg.
3. Die Kraftfahrergewerkschaft im CGB ist unabhängig gegenüber politischen Parteien, Regierungen, Kirchen und Unternehmen. Der Organisationsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und umfasst die Bereiche des Güter- und Personenverkehrs auf der Straße, so wie Lager, Logistik, Werkstatt und Verwaltung.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2

### Ziele und Aufgaben der KFG

1. Ziel der Gewerkschaft ist es, die Mitglieder berufspolitisch, sowie arbeits- und sozialrechtlich zu vertreten. Darüber hinaus will die Gewerkschaft über den Abschluss von Tarifverträgen die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen für ihre Mitglieder gestalten und verbessern.
2. Die KFG bejaht den Streik als letztes Mittel zur Durchsetzung tarifpolitischer Ziele. Sie erkennt das geltende Tarifrecht als für sich verbindlich an.

## §3

### Verhältnis zu anderen Gewerkschaften/Organisationen

1. Die KFG kann weitere Organisationen gründen und sich an weiteren Gewerkschaften/Organisationen, insbesondere internationalen Gewerkschaftsorganisationen, durch Mitgliedschaft oder in anderer Weise beteiligen.
2. Auf vertraglicher Grundlage können sich an der KFG weitere Gewerkschaften/Organisationen beteiligen. Über die Beteiligung entscheidet der Bundesvorstand.
3. Die KFG kann mit anderen Gewerkschaften/Organisationen kooperieren.

## §4

### Organe und Wahlen

Die Organe der Gewerkschaft sind:

- a) der Bundesgewerkschaftstag
- b) der Bundesvorstand
- c) der geschäftsführende Bundesvorstand
- d) die Kassenprüfer
- e) das Schiedsgericht

1. Der Bundesgewerkschaftstag ist das höchste beschlussfassende Gremium. Er tritt alle vier Jahre zusammen. Der Bundesvorstand legt den Delegiertenschlüssel rechtzeitig vor Einleitung des Bundesgewerkschaftstags fest. Die Einberufung des Gewerkschaftstages erfolgt durch den Bundesvorstand mit einer Frist von drei Monaten. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post bzw. einem Postdienstleister bzw. per E-Mail unter der dem Verein zuletzt bekannten Mitgliederanschrift/-adresse. Soweit das Mitglied der Gewerkschaft eine E-Mail-Adresse bekanntgegeben hat, kann die Einladung fristwährend nach § 126 BGB über diesen Zustellungsweg erfolgen. Der Bundesgewerkschaftstag kann auch im Wege der elektronischen Medien (z.B. Videokonferenz) abgehalten werden. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge an den Bundesgewerkschaftstag können der geschäftsführende Bundesvorstand, der Bundesvorstand sowie die Landesverbände stellen. Satzungsänderungen und/oder Ergänzungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen werden.
2. Die anwesenden Delegierten legen die Richtlinien der Gewerkschaftspolitik fest und nehmen den Geschäftsbericht entgegen. Anschließend entscheidet der Gewerkschaftstag über die Entlastung des Schatzmeisters und des Bundesvorstandes und wählt die Mitglieder des neuen Bundesvorstandes. Des Weiteren werden die Mitglieder des Schiedsgerichts und die Kassenprüfer gewählt. Die Wahl des Bundesvorstandes erfolgt grundsätzlich schriftlich und geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
3. Der Bundesvorstand und die Landesverbände sind berechtigt, die Einberufung eines außerordentlichen Bundesgewerkschaftstages unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Punkten zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet das Schiedsgericht. Ein außerordentlicher Bundesgewerkschaftstag wird mit einer Frist von mindestens einem Monat einberufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post bzw. einem Postdienstleister bzw. per E-Mail unter der dem Verein zuletzt bekannten Mitgliederanschrift/-adresse. Soweit das Mitglied der Gewerkschaft eine E-Mail-Adresse bekanntgegeben hat, kann die Einladung fristwährend nach § 126 BGB über diesen Zustellungsweg erfolgen. Der außerordentliche Bundesgewerkschaftstag kann auch im Wege der elektronischen Medien (z.B. Videokonferenz) abgehalten werden.
4. Die Mitglieder des Schiedsgerichts und die Kassenprüfer können in offener Abstimmung gewählt werden. Sollte ein Delegierter einen Antrag auf schriftliche Abstimmung stellen, müssen auch die Mitglieder des Schiedsgerichts und die Kassenprüfer geheim gewählt werden.
5. Der Bundesvorstand besteht aus mindestens fünf Personen:
  - a) Dem Bundesvorsitzenden
  - b) Dem gleichberechtigten Stellvertreter
  - c) Dem Schatzmeister
  - d) Dem Schriftführer
  - e) Einem BeisitzerDem Bundesvorstand sollen Frauen und Vertreter aus der Jugend entsprechend ihrem Anteil der Mitglieder der Gewerkschaft angehören.
6. Der Bundesvorstand kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme kooptieren, sowie einen Pressesprecher und einen Beauftragten für den Internetauftritt der Gewerkschaft installieren. Grundsätzlich kann auch ein Vorstandsmitglied eine dieser Aufgaben übernehmen. Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und kann Fachausschüsse einrichten.
7. Der Bundesvorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand, dessen Aufgabenbereich durch die Geschäftsordnung des

Bundesvorstands geregelt ist. Der geschäftsführende Bundesvorstand vertritt die CGTL nach außen und innen. Zur Rechtsverbindlichkeit von Unterschriften und Rechtsgeschäften aller Art, sind die Unterschrift des Bundesvorsitzenden und seines Stellvertreters, oder des Bundesschatzmeisters, oder des Stellvertreters und des Bundesschatzmeisters erforderlich.

8. Wenn Vorstandsmitglieder ausscheiden (wegen Niederlegung des Amtes, Austritt, Ausschluss aus der Gewerkschaft oder Tod) beruft der Bundesvorstand ein Ersatzmitglied, das kommissarisch das frei gewordene Vorstandsamt übernimmt. Bei Ausscheiden des Bundesvorsitzenden übernimmt der Stellvertreter die Funktion des Bundesvorsitzenden kommissarisch. Innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern ist der Bundesvorstand neu zu wählen.
9. Der Bundesvorstand ist an die Beschlüsse des Gewerkschaftstages gebunden. Zwischen den Gewerkschaftstagen obliegt dem Bundesvorstand die Durchführung der Gewerkschaftspolitik im Rahmen in dieser Satzung. Über die Einstellung oder Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter entscheidet der Bundesvorstand durch Beschluss. Er tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen, um über die jeweiligen Vorgehensweisen zu beschließen. Die Einladung zu diesen Treffen obliegt dem Bundesvorsitzenden, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter. Der Bundesvorsitzende leitet jeweils die Sitzung. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung des Bundesvorstandes.  
Der Bundesvorstand kann dem geschäftsführenden Bundesvorstand Aufgaben zuweisen oder diese wieder entziehen. Der geschäftsführende Vorstand muss dem Bundesvorstand Rechenschaft ablegen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Bundesvorstandes. Die Führung der Kasse ist Aufgabe des Schatzmeisters mit Unterstützung des Bundesvorsitzenden oder seines Stellvertreters.  
Rücklagen aus Beiträgen dürfen nicht für den Ankauf von Betriebs- oder Vermögensanteilen sowie Aktien verwendet werden. Der Erwerb von festverzinslichen Obligationen oder Anlagen ist davon nicht betroffen.
10. Das Schiedsgericht kann zur Regelung von Streitigkeiten innerhalb der Gewerkschaft von den Satzungsorganen und den Einzelmitgliedern angerufen werden. Es besteht aus drei Mitgliedern. Das Schiedsgericht wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Die Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen dem Schiedsgericht nicht angehören. Die Verfahren vor dem Schiedsgericht können in mündlicher oder schriftlicher Verhandlung geführt werden. Die Entscheidung hierüber treffen die Mitglieder des Schiedsgerichts. Zur Entscheidungsfindung ist die Mehrheit von zwei der drei Mitglieder des Schiedsgerichts erforderlich. Das Schiedsgericht ist an diese Satzung und die Beschlüsse des Bundesgewerkschaftstages gebunden.
11. Der Bundesgewerkschaftstag wählt drei Kassenprüfer, welche unabhängig von Mandaten innerhalb der KFG sein müssen. Sie haben das Recht den Finanzstatus jederzeit zu prüfen und darüber einen Bericht zu erstellen.  
Die Überprüfung der Kasse muss grundsätzlich von mindestens zwei Kassenprüfern durchgeführt werden. Die Kassenprüfer erstatten ausschließlich dem Bundesgewerkschaftstag Bericht.

## §5

### Gliederung

1. Die Kraftfahrergewerkschaft im CGB gliedert sich in:
  - a) Landesverbände
  - b) Landesverbände können sich zusammenschließen und bilden eine Region
  - c) Bezirksverbände
  - d) Orts- und /oder Kreisverbände

e) Betriebsgruppen

2. Die Landes- und Bezirksverbände sind Untergliederungen der Bundesgewerkschaft. Die Orts- und/oder Kreisverbände sind Untergliederungen der Landesverbände. Für Mitglieder der Betriebsgruppen ist der Arbeitsort bestimmend.
3. Die Landesverbände umfassen die jeweiligen Bundesländer in deren politischen Grenzen. Mit Zustimmung des Bundesvorstandes können sich mehrere Landesverbände zu einem Regionsverband zusammenschließen. Die Landesverbände müssen alle vier Jahre, spätestens jedoch drei Monate vor dem Bundesgewerkschaftstag einen Landesgewerkschaftstag durchführen. Der Landesgewerkschaftstag setzt sich aus den Delegierten der Bezirksverbände und dem Landesvorstand zusammen.
4. Die Wahl des Landesvorstandes und der Delegierten zum Bundesgewerkschaftstag finden auf dem Landesgewerkschaftstag und ausschließlich schriftlich und geheim statt. Vorsitzender oder Mitglied des jeweiligen Landesvorstands kann nur sein, wer seinen festen Wohnsitz im Wahlgebiet hat. Die Anzahl der Delegierten wird durch den Bundesvorstand ermittelt und bekannt gegeben. Der Landesvorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, und zwar:
  - a) Dem Landesvorsitzenden
  - b) Dem gleichberechtigten Stellvertreter
  - c) Dem Schatzmeister
  - d) Dem Schriftführer
  - e) Einem Beisitzer
5. Für die Durchführungen der Landesgewerkschaftstage gelten die Vorschriften für die Durchführung des Bundesgewerkschaftstages analog. Allgemeine Anträge sowie Anträge zur Änderung dieser Satzung müssen wenigstens drei Monate vor dem Termin des Bundesgewerkschaftstages von den jeweiligen Landesverbänden beim Bundesvorstand eingereicht werden.
6. Die Bundessatzung ist für alle Landesverbände und deren Untergliederungen bindend.

## §6

### Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitglied der Gewerkschaft können Arbeitnehmer des Transport- und Logistik Gewerbes werden, welche Ziele und Grundsätze der KFG bindend für sich annehmen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die im Lager, Logistik, Werkstatt und Verwaltung beschäftigt sind, können ebenfalls Mitglied der KFG werden.
2. Die Beiträge setzt der Bundesvorstand fest. Der Beitrag ist monatlich fällig und an die KFG zu entrichten. Einzelheiten und Abweichungen regelt die Beitragsordnung, die vom Bundesvorstand beschlossen wird. Das Mitglied verliert den Anspruch auf die Leistungen der Gewerkschaft, wenn es nicht seinen Beitrag gemäß der Beitragsordnung zahlt. Die Ausübung von Mandaten im und für die KFG setzt neben der Mitgliedschaft eine einkommens- und fristgerechte Beitragszahlung voraus. Über Neuaufnahmen entscheidet der Bundesvorstand binnen vier Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrages bei der Bundesgeschäftsstelle. Die Entscheidung ist dem Antragsteller formlos mitzuteilen. Rechtsmittel gegen diese Entscheidung des Bundesvorstandes sind nicht gegeben. Die Mitgliedschaft beginnt bei Neuaufnahmen mit dem ersten des Monats, der auf das Datum der Bestätigung durch den Bundesvorstand folgt.

## §7

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der KFG endet durch:

1. Tod des Mitglieds
2. Kündigung durch das Mitglied
3. Die Kündigung durch das Mitglied muss schriftlich bei der zuständigen Landes- oder Bundesgeschäftsstelle erfolgen. Das Mitglied hat die ordnungsgemäße Zustellung der Kündigung ggf. nachzuweisen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Quartalsende.
4. Ausschluss bei Verstößen  
Bei Verstößen gegen die Satzung, Gliederungsordnung oder Beschlüsse der KFG kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann von einem Satzungsorgan beim Bundesvorstand beantragt werden. Dieser entscheidet über den Antrag. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde beim Schiedsgericht zulässig. Diese Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
5. Ausschluss wegen Beitragsrückstand  
Ist ein Mitglied 6 Monate mit dem Beitrag im Rückstand, so kann es durch den geschäftsführenden Bezirks-, Landes- oder Bundesvorstand ausgeschlossen werden. Diesem Ausschluss muss ein ordnungsgemäßes Mahnverfahren vorausgehen.

## §8

### Mitgliedsausweis

Jedes Mitglied erhält nach Aufnahme in die KFG einen Mitgliedsausweis. Dieser Ausweis ist sorgfältig aufzubewahren und bei Inanspruchnahme von Leistungen durch die Gewerkschaft vorzulegen. Der Mitgliedsausweis bleibt Eigentum der Gewerkschaft und ist bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.

## §9

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Im Rahmen ihrer gewerkschaftlichen Zwecksetzung gewährt die KFG den Mitgliedern kostenlosen Rechtsschutz (Rechtsberatung und -vertretung) in Angelegenheiten des Arbeits- und Sozialrechts und des berufsbezogenen Vertragsrechts.
2. Bei Änderung des Namens, des Familienstandes, Wohnungswechsel oder Wechsel der Arbeitsstelle ist das Mitglied verpflichtet, dem zuständigen Bezirks- Landesverband oder der Bundesgeschäftsstelle umgehend Mitteilung zu machen. Das gleiche gilt auch bei Änderung der Bankverbindung. Kosten, die das Mitglied durch Eigenverschulden verursacht hat, gehen zu Lasten des Mitglieds.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge pünktlich und einkommensgerecht zu entrichten, an den Aufgaben der KFG tatkräftig mitzuarbeiten sowie die Gewerkschaft und ihre Einrichtungen zu fördern.
4. Die Mitglieder erkennen diese Satzung und alle mit ihr übereinstimmenden Beschlüsse der Organe der KFG an.

## §10

### Leistungen

1. Die KFG bietet ihren Mitgliedern bezogen auf die Höhe ihres Mitgliedsbeitrages folgende Leistungen:
  - a) Unterstützung bei Streik und Aussperrungen
  - b) Gemäßregelten Unterstützung

- c) Arbeits- und Sozialrechtsschutz
- d) Arbeitsunfallversicherung
- 2. Anspruch auf diese Leistungen hat ein Mitglied nach dreimonatiger Mitgliedschaft, soweit es sich nicht mit seinem Beitrag in Rückstand befindet. Eine Leistung der KFG kann erst für Ereignisse nach dieser Zeit gewährt werden. Das gilt als Grundvoraussetzung für alle Leistungen der KFG.

## **§11**

### **Unterstützung bei Streik und Aussperrung**

Mitglieder, die bei Beginn eines Streiks oder Aussperrung eine mindestens dreimonatige ununterbrochene Mitgliedschaft nachweisen können und ihren Beitrag ordnungsgemäß entrichtet haben, können Unterstützung beantragen. Diese Unterstützung berechnet sich nach der Formel in der vom Bundesvorstand beschlossenen „Unterstützungsordnung für Streik und Aussperrung“. Anträge auf Unterstützung können nur bis Ende des Arbeitskampfes angemeldet werden, später eingereichte Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

## **§12**

### **Gemaßregelten Unterstützung**

1. Mitglieder der Gewerkschaft, die wegen ihres Eintretens für die KFG entlassen und dadurch ohne Arbeit sind, können unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft Unterstützung erhalten. Das Vorgehen muss den Grundsätzen der Gewerkschaft entsprechen und mit Billigung des Landes- oder Bundesvorstandes erfolgt sein.
2. Wird in diesem Zusammenhang ein arbeitsgerichtliches Verfahren anhängig, so gilt die Wartepflicht als erfüllt.
3. Der Antrag auf Gemaßregelten Unterstützung ist umgehend unter Angabe der Gründe an die zuständige KFG Geschäftsstelle zu richten, die hierüber entscheidet.
4. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach dem Durchschnitt der in den letzten drei Monaten geleisteten Beiträge. Sollten noch keine Beiträge entrichtet worden sein, gilt der auf dem Aufnahmeantrag angegebene Beitragssatz.
5. Die Berechnung der Unterstützung erfolgt auf der gleichen Basis wie die Berechnung anderer gewerkschaftlicher Leistungen. Die Leistung ist zurückzuerstatten, wenn Arbeitsentgelt nachgezahlt wird. Das gleiche gilt bei unrichtigen Angaben oder bei Verschweigen von Tatsachen durch das Mitglied. Die Leistung endet bei Gewährung einer anderweitigen Unterstützung, spätestens nach 12 Wochen.

## **§13**

### **Streik**

Vor dem Einsatz gewerkschaftlicher Kampfmaßnahmen, insbesondere Streik, müssen alle Möglichkeiten der Verhandlungen zwischen den Tarifpartnern ausgeschöpft sein.

Bei Arbeitskämpfen gelten folgende Verhaltensmaßregeln:

1. Für die Durchführung von Streiks muss ein Antrag der kampfwilligen Mitglieder vorliegen. Kampfwilligkeit ist gegeben, wenn sich 75 v. H. der Mitglieder des betreffenden Tarifbereichs für die Durchführung des Arbeitskampfes in geheimer Urabstimmung ausgesprochen haben. Abstimmungsausweis ist der Mitgliedsausweis. Die Genehmigung kann nur erfolgen, wenn alle Verhandlungsversuche gescheitert sind und Aussichten für einen Erfolg des Arbeitskampfes bestehen.
2. Bei Arbeitskämpfen gelten folgende Verhaltensmaßregeln: Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich während des Arbeitskampfes der KFG zur Verfügung zu stehen.

3. Bei Streiks anderer Gewerkschaften kann der Bundesvorstand beschließen, dass Unterstützung gewährt wird. Bis dahin ist die Arbeitskraft anzubieten. Notwendige Ergänzungen zur Streikordnung kann der Bundesvorstand erlassen.

## **§14**

### **Arbeitsunfallversicherung**

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Unfälle, die in ursächlichen Zusammenhang mit dem Lenken, Benutzen, Behandeln, sowie Abstellen des gewerblich genutzten Kraftfahrzeuges oder Anhängers stehen. Unfälle beim Ein- und Aussteigen sind mitversichert. Das Be- und Entladen ist nicht mitversichert.

## **§15**

### **Ausschluss des Rechtsweges**

1. Die in der Satzung und deren Anhang festgelegten Unterstützungen sind freiwillige Leistungen. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.
2. Über die Gewährung strittiger Leistungen wird von den zuständigen Organen der Gewerkschaft entschieden.
3. Eine Rückerstattung geleisteter Beiträge kann nicht geltend gemacht werden.

## **§16**

### **Auflösung**

1. Die Auflösung der KFG kann nur durch den Bundesgewerkschaftstag mit einer Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Delegierten erfolgen.
2. Das Vermögen fällt nach Begleichung aller Verpflichtungen gegenüber Angestellten und Gläubigern an die Bundesrepublik Deutschland für gemeinnützige Zwecke.
3. Eine Aufnahme in eine andere Gewerkschaft, die nicht den Grundsätzen der KFG entspricht, ist ausgeschlossen.

## **§17**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 27. März 2021 in Kraft.